



Teilnahmebedingungen der Ebner Media Group GmbH & Co. KG für Aussteller und Sponsoren

Diese Teilnahmebedingungen der Ebner Media Group GmbH & Co. KG für Aussteller und Sponsoren (nachfolgend „Teilnahmebedingungen“) gelten für Standbuchungen, Standausstattung, Sponsoring-Leistungen und weitere Zusatzleistungen der Ebner Media Group GmbH & Co. KG, Gitarre & Bass, Büro Köln, Helmholtzstr. 29–31, 50825 Köln (nachfolgend „Ebner Media“).

Sie gelten für Aussteller und Sponsoren, die im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit handeln (nachfolgend „Teilnehmer“).

Das m:con Service Manual sowie gegebenenfalls geltende Geschäftsbedingungen von Drittanbietern oder des Veranstaltungsortes ergänzen diese Teilnahmebedingungen.

Bei widersprüchlichen Regelungen gilt folgende Rangfolge:

1. Buchungsbestätigung von Ebner Media zusammen mit den Angaben im Buchungsformular
2. Besondere Buchungs- oder Teilnahmebedingungen von Ebner Media
3. Diese Teilnahmebedingungen
4. Anwendbare Geschäftsbedingungen Dritter

Besondere Regelungen für die Builders Lounge. Für Teilnehmer der Builders Lounge gelten diese Teilnahmebedingungen ebenfalls, soweit nicht ausdrücklich abweichende besondere Buchungs- oder Teilnahmebedingungen für die Builders Lounge vereinbart werden. Dies betrifft insbesondere das vorgeschaltete unverbindliche Bewerbungsverfahren, den gesonderten Paketpreis, die einheitliche Präsentationsfläche und Ausstattung sowie die besonderen Anforderungen an persönliche Anwesenheit, Standgestaltung und gemeinsame Standnutzung. Eine Bewerbung allein begründet noch keinen Vertrag und keinen Anspruch auf einen Platz. Die für die Builders Lounge geltenden besonderen Bedingungen werden dem Teilnehmer vor der verbindlichen Buchung zur Verfügung gestellt und bei Vertragsschluss einbezogen. Im Fall von Widersprüchen gilt die oben festgelegte Rangfolge.

1. Buchung und Vertragsschluss

Angebote von Ebner Media sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Mit dem Absenden des ausgefüllten Buchungsformulars beantragt der Teilnehmer eine Standbuchung einschließlich der im Formular ausgewählten Zusatzleistungen und erkennt diese Teilnahmebedingungen an.

2. Buchungsbestätigung, Rücktritt und Nichtteilnahme

- 2.1.** Ein verbindlicher Vertrag kommt zustande, sobald Ebner Media die Standbuchung schriftlich bestätigt. Bis zu dieser Bestätigung kann der Teilnehmer seine Buchungsanfrage jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückziehen.
- 2.2.** Der Standflächenpreis beträgt während des Early-Bird-Buchungszeitraums 249 € pro m² (netto). Nach Ablauf des Early-Bird-Zeitraums beträgt er 269 € pro m² (netto).
- 2.3.** Stornierung durch den Teilnehmer. Standbuchungen sind verbindlich. Jede Stornierung oder beantragte Verkleinerung der gebuchten Standfläche muss Ebner Media schriftlich mitgeteilt werden. Eine vom Teilnehmer beantragte Flächenreduzierung gilt als Teilstornierung. Es gelten folgende Stornogebühren:
- Innerhalb von 7 Kalendertagen nach der schriftlichen Buchungsbestätigung durch Ebner Media: keine Stornogebühr, unabhängig vom Buchungsdatum.
 - Nach Ablauf der 7-tägigen Stornierungsfrist bis einschließlich 29. April 2027: 25 % der gebuchten Standgebühr.

Für Stornierungen ab dem 30. April 2027 gelten nach Ablauf der 7-tägigen Stornierungsfrist folgende Stornogebühren:

- 45 % der gebuchten Standgebühr, wenn die stornierte Standfläche vollständig anderweitig vergeben werden kann.
- 45 % der Standgebühr für den anderweitig vergebenen Teil und 100 % für den verbleibenden Teil, wenn die stornierte Standfläche nur teilweise anderweitig vergeben werden kann.
- 100 % der gebuchten Standgebühr, wenn die stornierte Standfläche nicht anderweitig vergeben werden kann.

Nichterscheinen ohne vorherige Stornierung:

- 150 % der gebuchten Standgebühr, wenn der Aussteller ohne vorherige Stornierung nicht an der Veranstaltung teilnimmt.

- 2.4.** Stornogebühren werden auf Grundlage der stornierten Standfläche und des bestätigten Quadratmeterpreises berechnet. Reduziert Ebner Media die Standfläche, fällt für die von Ebner Media gestrichene Fläche keine Stornogebühr an.
- 2.5.** Der Teilnehmer kann einen geeigneten Ersatzaussteller vorschlagen. Jeder Ersatz oder jede Übertragung der Buchung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Ebner Media.
- 2.6.** Wechselt eine Marke nach der Standbuchung ihren Vertrieb oder ihre Vertriebsorganisation, verbleibt die Buchung bei der ursprünglich buchenden Vertragspartei und geht nicht automatisch auf den neuen Vertrieb über. Die ursprüngliche Vertragspartei bleibt für die Zahlung und sämtliche weiteren vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich. Möchte sie die Buchung stornieren, gelten die Stornierungsbedingungen gemäß Ziffer 2.3.
- 2.7.** Jede Kommunikation über Änderungen von Vertriebszugehörigkeiten und deren Auswirkungen auf Standbuchungen muss schriftlich erfolgen und alle beteiligten Parteien einbeziehen, um Missverständnisse und rechtliche Unklarheiten zu vermeiden.
- 2.8.** Abweichend von Ziffer 2.3 trägt jede Vertragspartei die bis dahin bei ihr entstandenen Kosten selbst, wenn die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund unvorhersehbarer höherer Gewalt nicht stattfinden kann.

- 2.9.** Die Kommunikation zum Guitar Summit erfolgt auf Deutsch oder Englisch. Teilnehmer müssen mindestens eine dieser Sprachen ausreichend beherrschen, um vor und während der Veranstaltung eine verlässliche Kommunikation sicherzustellen. Ist dies nicht möglich, kann Ebner Media die Standbuchung stornieren. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Kosten sind vom Teilnehmer zu tragen.
- 2.10.** Ebner Media kann die Veranstaltung absagen, wenn nicht genügend Teilnehmer für eine wirtschaftliche Durchführung vorhanden sind oder Umstände außerhalb des Einflussbereichs von Ebner Media die Durchführung unmöglich machen. In diesem Fall werden die Teilnehmer schnellstmöglich informiert und bereits geleistete Zahlungen erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern Ebner Media nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

3. Leistungen von Ebner Media

- 3.1.** Die Zuteilung und Platzierung der Standflächen erfolgt durch Ebner Media im Rahmen der Hallenplanung. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Standlage, Standform oder Standnummer, auch wenn bei der Buchung eine bevorzugte Platzierung angegeben wurde. Die endgültige Standlage und die Abmessungen werden nach Erstellung des Hallenplans mitgeteilt. Die zeitliche Planung von Sponsoring-Aktivitäten erfolgt gegebenenfalls gesondert durch Ebner Media.
- 3.2.** Soweit Standfläche vermietet wird, besteht die Leistung von Ebner Media in der Überlassung der vereinbarten Fläche ohne Standaufbauten, Stromanschluss, Hard- und Software. Weitere Sonder- und Zusatzausstattung wird von Ebner Media gegen Entgelt angeboten.
- 3.3.** Ebner Media behält sich vor, aus organisatorischen oder anderen wichtigen Gründen die Lage, Aufteilung, Abmessungen oder Größe eines zugewiesenen Standes sowie Eingänge und Zugangswege zu ändern. Wird die Standfläche verkleinert, wird die Standgebühr entsprechend angepasst. Jede Vergrößerung der Standfläche, die zu Mehrkosten führt, bedarf der vorherigen Zustimmung des Teilnehmers. Solche Änderungen berechtigen den Teilnehmer nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Geltendmachung von Schadensersatz.
- 3.4.** Feste bauliche Elemente oder technische Installationen innerhalb der Standfläche, beispielsweise Säulen oder Versorgungsanschlüsse, berechtigen nicht zu einer Reduzierung der Standgebühr.
- 3.5.** Zusatzleistungen können von externen Dienstleistern erbracht werden. In diesem Fall ist der jeweilige Dienstleister für die Erbringung der gebuchten Leistung verantwortlich. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass Ebner Media die für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen an den jeweiligen Dienstleister weitergibt.

4. Pflichten der Teilnehmer und Anforderungen an Standaufbau und -betrieb

- 4.1.** Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen, sicherheitsrechtlichen und baurechtlichen Vorschriften sowie für die Einholung erforderlicher Genehmigungen verantwortlich. Er muss außerdem sicherstellen, dass seine Beschäftigten, Auftragnehmer und sonstigen in seinem Auftrag tätigen Personen diese Anforderungen einhalten.
- 4.2.** Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, gegebenenfalls erforderliche Versicherungen abzuschließen.
- 4.3.** Die Installation und der Betrieb privater WLAN-Netzwerke, Router oder vergleichbarer Netzwerkgeräte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Ebner Media.

4.4. Produkte und Dienstleistungen dürfen nur innerhalb der gebuchten Standfläche präsentiert werden. Die Verteilung von Produkten, Flyern oder sonstigen Werbematerialien außerhalb der Standfläche ist nur zulässig, wenn dies im Rahmen eines Sponsorings mit Ebner Media vereinbart wurde.

4.5. Alle ausgestellten Produkte müssen die jeweils geltenden EU-Vorschriften zur Produktsicherheit und sonstige regulatorische Anforderungen erfüllen. Je nach Produktart gehören hierzu insbesondere:

- CE-Konformität
- RoHS-Anforderungen
- REACH-Anforderungen
- weitere anwendbare Produktsicherheitsvorschriften des EU-Rechts

Der Teilnehmer muss auf Verlangen entsprechende Nachweise vorlegen. Produkte, die die geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht ausgestellt werden.

4.6. Aussteller müssen über eine etablierte geschäftliche Präsenz in Europa verfügen und ihre Produkte aktiv auf dem europäischen Markt verkaufen und betreuen. Dazu gehören:

- eine etablierte geschäftliche Präsenz in der EU, im EWR oder in der Schweiz
- eine aktive Vertriebs- und Servicestruktur für europäische Kunden
- die erforderlichen Marken-, Vertriebs- oder sonstigen gewerblichen Rechte zur Vertretung der ausgestellten Marken und Produkte in Europa

Ebner Media behält sich vor, vor Annahme oder Bestätigung einer Standbuchung entsprechende Nachweise anzufordern.

4.7. Der Guitar Summit ist eine B2C-Veranstaltung. Eine Teilnahme ist daher Marken und Unternehmen vorbehalten, die sich aktiv an Endkunden auf dem europäischen Markt richten und diese bedienen. Teilnehmer müssen über eine etablierte, an Endkunden gerichtete Präsenz verfügen, beispielsweise durch eine aktive Website, Social-Media-Kanäle oder andere direkte Kundenkommunikation.

4.8. Standbuchungen müssen unmittelbar durch das ausstellende Unternehmen oder einen autorisierten Vertrieb der vertretenen Marke beziehungsweise Marken erfolgen. Makler, Vermittler oder sonstige Dritte dürfen keine Standflächen im Namen mehrerer voneinander unabhängiger Unternehmen buchen oder gemeinschaftlich genutzte Standflächen eigenständig organisieren und weiterverkaufen. Genehmigte Mitaussteller und Gemeinschaftsstände bleiben nach Maßgabe dieser Teilnahmebedingungen zulässig.

4.9. Die maximale Standfläche pro Marke beträgt 60 m². Mehrfachbuchungen für dieselbe Marke oder Buchungen über Dritte dürfen nicht dazu genutzt werden, diese Grenze zu überschreiten. Buchungen oberhalb der maximalen Standfläche werden nicht angenommen.

4.10. Der Teilnehmer muss seinen Stand während sämtlicher offizieller Öffnungszeiten vollständig aufgebaut, betriebsbereit und besetzt halten. Am Sonntag muss der Stand bis zum offiziellen Veranstaltungsende um 17:00 Uhr vollständig betriebsbereit bleiben. Ein vorzeitiger Abbau, das Verpacken oder Entfernen von Ausstellungsstücken ist nicht gestattet. Verstöße können Maßnahmen gemäß Ziffer 5.1 nach sich ziehen.

4.11. Der Teilnehmer darf die gebuchte Standfläche weder ganz noch teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Ebner Media auf Dritte übertragen, untervermieten oder ihnen anderweitig zur Verfügung stellen.

- 4.12.** Der Teilnehmer muss die im Service Manual festgelegten Vorgaben für Standbau und Standgestaltung einhalten.
- 4.13.** Der Guitar Summit ist keine Verkaufsveranstaltung. Im Mittelpunkt stehen Produktpräsentation, Ausprobieren, Vorführungen, Beratung und Networking. Aussteller dürfen ihre Produkte präsentieren, darüber informieren und Bestellungen entgegennehmen. Der unmittelbare Verkauf an Endkunden und die Übergabe von Produkten oder Instrumenten an Besucher während der Veranstaltung sind jedoch nicht gestattet. Produkte dürfen nicht mit Verkaufspreisschildern ausgezeichnet werden. Der Verkauf typischer Merchandise-Artikel wie Shirts, Caps, Taschen, Tassen oder Plektren ist erlaubt.

5. Folgen eines vorzeitigen Standabbaus

- 5.1.** Beginnt ein Teilnehmer vor dem offiziellen Veranstaltungsende mit dem Abbau, Verpacken oder Entfernen von Ausstellungsstücken, kann Ebner Media zunächst eine mündliche Verwarnung aussprechen und den Teilnehmer auffordern, dies zu unterlassen. Kommt der Teilnehmer der Aufforderung nicht nach oder liegt ein besonders schwerwiegender Verstoß vor, kann Ebner Media eine Vertragsstrafe von 500 € erheben. Wiederholte Verstöße können außerdem bei Entscheidungen über künftige Standbuchungen oder Teilnahmen an zukünftigen Veranstaltungen berücksichtigt werden.

6. Zahlungsverzug und Nichterfüllung vertraglicher Pflichten

- 6.1.** Kündigung durch Ebner Media: Ebner Media behält sich das Recht vor, die Teilnahme eines Ausstellers aus organisatorischen oder anderen wichtigen Gründen abzulehnen oder zu beenden. Sagt Ebner Media die Teilnahme aus Gründen ab oder lehnt sie diese aus Gründen ab, die der Teilnehmer nicht zu vertreten hat, fallen keine Stornogebühren an. Verletzt der Teilnehmer seine vertraglichen Pflichten, insbesondere bei einem Zahlungsverzug von mehr als 14 Tagen, bei Insolvenz oder wenn er erklärt, den gebuchten Stand nicht zu beziehen, kann Ebner Media den Vertrag kündigen oder seine Leistungen aussetzen.
- 6.2.** Folgen der Vertragsbeendigung: Kündigt Ebner Media den Vertrag aus Gründen, die der Teilnehmer nicht zu vertreten hat, fallen keine Stornogebühren an; bereits geleistete Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen werden erstattet. Wird der Vertrag wegen einer Nichterfüllung vertraglicher Pflichten durch den Teilnehmer gekündigt, gelten die Stornogebühren gemäß Ziffer 2.3 entsprechend dem Zeitpunkt der Kündigung und der Möglichkeit einer anderweitigen Vergabe der Standfläche.

7. Preise, Umsatzsteuer und Fälligkeit

- 7.1.** Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche technische Dienstleistungen werden gegebenenfalls gesondert berechnet.
- 7.2.** Die Standgebühr wird auf Grundlage der von Ebner Media endgültig zugewiesenen Standfläche und des vereinbarten Quadratmeterpreises berechnet. Änderungen der Standfläche vor Rechnungsstellung werden in der Rechnung berücksichtigt. Eine Erhöhung der Standgebühr durch zusätzliche Standfläche bedarf der vorherigen Zustimmung des Teilnehmers. Geringfügige Abweichungen in Form oder Aufteilung des Standes, die dessen Gesamtfläche nicht verändern, führen nicht zu einer Preisanpassung.
- 7.3.** Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang fällig, sofern auf der Rechnung nichts anderes angegeben ist. Sämtliche Beträge im Zusammenhang mit der Standbuchung müssen vor Veranstaltungsbeginn vollständig bezahlt sein. Bei Zahlungsverzug kann Ebner Media die gesetzlichen

Verzugszinsen verlangen. Ist eine Zahlung mehr als 14 Tage überfällig, kann Ebner Media ihre Rechte gemäß Ziffer 6.1 ausüben.

- 7.4.** Voraussetzung für den Bezug und die Nutzung des Standes ist die vollständige Zahlung aller fälligen Beträge. Ist die erforderliche Zahlung vor Veranstaltungsbeginn nicht eingegangen, kann Ebner Media den Zugang zum Stand verweigern und die Standfläche anderweitig vergeben. Etwaige daraus resultierende finanzielle Verpflichtungen richten sich nach den Ziffern 6.1 und 6.2.

8. Mitaussteller, zusätzlich vertretene Unternehmen und Gemeinschaftsstände

- 8.1.** Die gebuchte Standfläche wird ausschließlich dem Teilnehmer zugewiesen. Eine gemeinsame Nutzung mit Mitausstellern oder sonstigen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Ebner Media.
- 8.2.** Mehrere Unternehmen dürfen einen Stand nur gemeinsam nutzen, wenn sämtliche beteiligten Unternehmen vorab bei Ebner Media angemeldet und von Ebner Media genehmigt wurden. Der Hauptaussteller muss alle weiteren beteiligten Unternehmen als Mitaussteller anmelden. Pro teilnehmendem Unternehmen ist eine Mindeststandfläche von 4 m² erforderlich. Ein Stand, den sich zwei Unternehmen teilen, muss daher beispielsweise mindestens 8 m² groß sein. Ein teilnehmendes Unternehmen darf auf seiner Standfläche mehrere Marken vertreten und präsentieren. Marken, die vom selben teilnehmenden Unternehmen vertreten werden, gelten nicht als separate Mitaussteller. Der Hauptaussteller bleibt alleiniger Vertragspartner von Ebner Media und ist dafür verantwortlich, dass alle Mitaussteller diese Teilnahmebedingungen einhalten.
- 8.3.** Wird festgestellt, dass ein nicht angemeldetes oder nicht genehmigtes Unternehmen den Stand als Mitaussteller mitnutzt, kann Ebner Media vom Hauptaussteller verlangen, den Mitaussteller unverzüglich vom Stand zu entfernen. Bei einem schwerwiegenden oder fortgesetzten Verstoß kann Ebner Media den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und die Räumung des Standes verlangen. Der Hauptaussteller hat keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung aufgrund dieser Maßnahmen.
- 8.4.** Nimmt ein angemeldeter Mitaussteller nicht an der Veranstaltung teil, bleibt eine gegebenenfalls anfallende Mitausstellergebühr in voller Höhe fällig. Jeder Mitaussteller muss die Mindestflächenanforderung gemäß Ziffer 8.2 erfüllen.

9. Zustand und Nutzung von Flächen und Ausstattung sowie Haftungsbeschränkungen

- 9.1.** Ebner Media übergibt die Standfläche und die in der Buchung enthaltene Standausstattung in sauberem und ordnungsgemäßigem Zustand. Nach dem Abbau ist bereitgestellte Standausstattung in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie übernommen wurde, abgesehen von gewöhnlicher Abnutzung. Schäden an der Standfläche oder an bereitgestellter Ausstattung sind Ebner Media unverzüglich zu melden. Der Teilnehmer trägt die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die er selbst oder in seinem Auftrag tätige Personen verursacht haben.
- 9.2.** Der Teilnehmer muss die Standfläche, bereitgestellte Standausstattung und etwaige Zusatzleistungen vor Veranstaltungsbeginn überprüfen. Erkennbare Mängel sind Ebner Media unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Später gemeldete Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Veranstaltungsbeginn vernünftigerweise nicht erkennbar waren.
- 9.3.** Ebner Media ist nicht für die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Ständen, Ausstattung, Ausstellungsstücken oder sonstigen vom Teilnehmer zur Veranstaltung mitgebrachten Gegenständen verantwortlich.

9.4. Ebner Media haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Ebner Media haftet ebenfalls für fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- oder Vermögensschäden haftet Ebner Media nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesen Fällen ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erforderlich ist und auf deren Einhaltung der Teilnehmer berechtigterweise vertrauen darf.

9.5. Ebner Media haftet nicht für Schäden, die durch andere Teilnehmer, Besucher, unabhängige Standbauer oder sonstige Dritte verursacht werden. Soweit einschlägig, kann Ebner Media etwaige Ansprüche gegen die für den Schaden verantwortliche Partei an den Teilnehmer abtreten.

9.6. Ebner Media haftet nicht für Schäden durch höhere Gewalt, Streiks, Stromausfälle, Spannungsschwankungen oder andere Umstände außerhalb ihres Einflussbereichs.

10. Sonstiges

10.1. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München. Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine unwirksame oder fehlende Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommt.

Stand: 10/2026